

Gemeinde Staig
Alb-Donau-Kreis

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

vom 24. Juli 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Staig am 24. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 19.11.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 29.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,-- Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,-- Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 08.09.1987, zuletzt geändert am 21.04.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 24.04.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. je Quadratmeter (m ²) Nutzungsfläche (§ 27 Abs. 1) | 1,79 Euro |
| 2. je Quadratmeter (m ²) Geschossfläche (§ 27 Abs. 2) | 3,58 Euro.“ |

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³)
1,38 Euro“

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurch- Fluss (Q max) 3 und 5	7 und 10	20	30 mn/h
Nenndurch- Fluss (Q n) 1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 mn/h
Euro/Monat	3,50	4,60	7,10 9,20

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmen-
ge
erhoben.“
1,38 Euro

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter
15,00 Euro.“

6. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.11.2001 in Kraft.

Artikel 3

Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 08.09.1987, zuletzt geändert am 19.10.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 22.10.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 24 Abs. 1)	je m ² Geschossfläche (§ 24 Abs. 2)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,70 Euro	5,40 Euro
2. für den mechanischen, biologischen Teil des Klärwerks einschließlich der Verbindungs- und Zuleitungssammler, der Auslaufleitungen sowie der Regenüberlaufbecken und Staukanäle nebst Schlammbehandlung	0,94 Euro	1,88 Euro“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,12 Euro
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,14 Euro
- (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,98 Euro“

3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.11.2001 in Kraft.

Artikel 4

Änderung der Friedhofsatzung

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 08.04.1986, zuletzt geändert am 14.11.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig am 01.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung –Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	7,50 Euro
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	7,50 Euro
1.2.2	Befristete Zulassung	50,00 Euro
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	230,00 Euro
2.1.2	für Personen unter 10 Jahren	115,00 Euro
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	115,00 Euro
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1	Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	690,00 Euro
2.3.2	Wahlgrab für 3-fache Belegung	1.035,00 Euro
2.3.3	Wahlgrab für 4-fache Belegung	1.380,00 Euro
2.3.4	Urnenwahlgrab, je Doppelgrabfläche	230,00 Euro
2.3.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.3.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.31 bis. 2.35
2.3.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
2.4	Benutzung des Aufbahrungsraums inklusiv Aussegnungshalle	125,00 Euro

- 2.5 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3
(Auswärtigenzuschlag) auf die Gebühren nach Ziffer. 1 und 2
in Höhe von 50 v. H.

Für die Bestattung von Auswärtigen werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Staig ist. Ausgenommen ist, wer früher in dieser Gemeinde gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und seinen Ehegatten erworben oder wer seine Wohnung in der Gemeinde Staig nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende auswärtige Ehegatte eines in einem Wahlgrab hier beigesetzten Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

3. Sonstige Leistungen

- 3.1 Das Verlegen der Trittplatten erfolgt gegen Kostenersatz.
- 3.2 Das Ausbaggern der Grabstelle durch Unternehmen erfolgt gegen Kostenersatz.
- 3.3 Reinigung des Aufbahrungsraums 26,00 Euro“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für 2002 anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind Artikel 2 und 3, für die das Inkrafttreten mit Wirkung vom 01.11.2001 festgesetzt wird. Für Abgaben, die bereits vor diesen Zeitpunkten entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt
Staig, den 24. Juli 2001

Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.